

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0172021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist eine auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 19.05.2021 hat das Unternehmen Google Ireland Ltd. als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des nachbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG₃ Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 25.05.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt keinen Tatbestand eines der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Delikte und ist damit

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Am 26.10.2020 veröffentlichte das Nachrichtenportal „[...]“ auf seinem offiziellen und öffentlich abrufbaren [...] -Kanal unter der URL:

[...]

ein Video mit einer Spiellänge von 2:07 min. Inhalt des Videos ist Beitrag zum Tod des SPD-Politikers T. O., der am 25.10.2020 überraschend im Alter von 66 Jahren gestorben ist. In dem Video wird der politische Lebensweg von T.O. kurz dargestellt, es kommen politische Weggefährten zu Wort, die sich zum plötzlichen Tod ihres Kollegen äußern und der Familie O. kondolieren und es wird zu den näheren Todesumständen berichtet. T.O. ist bei Vorbereitungen zu einem TV-Interview mit dem ZDF zusammengebrochen und kurz danach im Krankenhaus verstorben. Die Todesursache wird in dem Video nicht genannt; sie ist bis heute auch nicht öffentlich bekannt. Es wird gemeinhin davon ausgegangen, dass T. O. einen Herzinfarkt erlitten hat und einem plötzlichen Herztod zum Opfer fiel. Das Video ist informativ-journalistisch und in einer dem Anlass entsprechenden und gebotenen Würde gehalten; es enthält keine reißerischen Inhalte oder etwaige Äußerungen über etwaige persönliche Verfehlungen des Verstorbenen.

Die Kommentarfunktion unter dem vorgenannten Video ist freigeschaltet.

Vor ca. 6 Monaten kommentierte der unter dem Pseudonym auftretende YouTube-Nutzer „[...]“ das Video mit den Worten: „Zu viel gekokst die sau“.

T.O. war Mitglied des Deutschen Bundestags und zum Zeitpunkt seines Todes dessen Vizepräsident. Im Laufe seiner politischen Karriere stand O. 2014/2015 – zu diesem Zeitpunkt war er noch Fraktionsvorsitzender – im Zusammenhang mit der Kinderpornografie-Affäre um den Bundestagsabgeordneten S.E. in der öffentlichen Kritik und in dem Verdacht der Strafvereitelung und der Weitergabe von Dienstgeheimnissen. Zur gleichen Zeit machte sich O. auch für den Bundestagsabgeordneten M.H. stark, über den bekannt wurde, dass er von der Droge Crystal Meth abhängig war und der ebenfalls eine exponierte Rolle in der Affäre um S.E. innehatte. Darüber hinaus war T.O. öffentlich in keine politischen oder persönlichen Skandale verwickelt. Insbesondere stand T. O. nie in dem Verdacht, Drogenmissbrauch betrieben zu haben.

Das Video ist dem Prüfungsausschuss der FSM am 18.05.2021 zur Prüfung vorgelegt worden. Die Prüfungskommission, bestehend aus drei Volljuristen, hat über das Video am 25.05.2021 im Wege der Videokonferenz beraten und nach Sichtung des Videos einstimmig entschieden, dass das Video gegen keinen Tatbestand eines der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Delikte verstößt.

II. Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die abschließende Aufzählung in § 1 Abs. 3 NetzDG umfasst auch die Straftatbestände der Beleidigung und der üblen Nachrede gem. §§ 185 und 186 StGB, deren tatbestandliche Verletzung hier allein in Betracht kommt.

Die Erfüllung der Straftatbestände der Beleidigung und der üblen Nachrede scheidet vorliegend aus, weil das Bezugsobjekt der getätigten Aussage „zu viel gekokst die sau“, T.O., zum Zeitpunkt der Äußerung bereits verstorben war.

Die §§ 185 f. StGB stellen Angriffe auf die Ehre unter Strafe. Ehre ist das von der Würde des Menschen geforderte und seine Selbstständigkeit als Person begründende Anerkennungsverhältnis mit anderen Personen (interpersonaler Begriff der Ehre) (Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, StGB vor § 185 Rn. 1, m.w.N.). Der Schutzbereich der Ehre ist berührt, wenn der Geltungswert des Menschen als Voraussetzung seiner Existenz und seines Wirkens in der Gesellschaft verletzt wird (Schönke/Schröder, StGB vor § 185 Rn. 2). Aus dieser Begriffsbestimmung des Ehrbegriffs und seines Schutzzwecks folgt zwingend, dass ein Verstorbener nicht beleidigt werden kann. Eine Selbstständigkeit und ein Wirken innerhalb der Gesellschaft kann nur eine lebende Person innehaben (Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, StGB vor § 185 Rn. 8). Verstorbene sind deshalb nicht beleidigungsfähig (RG 13, 95). Beleidigungsfähig und damit Bezugsobjekt der §§ 185 f. StGB können nur lebende Menschen sein.

Eine tatbestandliche Erfüllung der §§ 185 f. StGB scheidet deshalb vorliegend mangels geeignetem Bezugsobjekt der Tat aus.

In Betracht käme vorliegend allenfalls die tatbestandliche Erfüllung des § 189 StGB. Gemäß § 189 StGB wird bestraft, wer das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft. § 189 StGB ist jedoch nicht in der abschließenden Aufzählung unter § 1 Abs. 3 NetzDG aufgeführt und kann in der hiesigen Entscheidung deshalb keine Berücksichtigung finden.